

System und dessen Bewegungsgesetze selbst dahin gebracht wird, aus den individuellen Konflikten seines Lebens Ausflucht in einem Vergehen oder Verbrechen zu suchen.

Das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit widerspiegelt die der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat aus diesen realen gesellschaftlichen Grundlagen objektiv erwachsende Möglichkeit und Notwendigkeit, diejenigen Gesellschaftsmitglieder, die sich — die in unserer Gesellschaft gegebenen Bedingungen zu gesellschaftsgemäßem Handeln mißachtend — mit einem Verbrechen oder Vergehen in Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaft und deren gesetzmäßiger Entwicklung setzen, für ihre Tat auch persönlich einstehen zu lassen⁸. Die spezifische soziale Funktion dieses Prinzips wird dadurch bestimmt, daß die sozialistische Gesellschaft jeden, auch den straffällig gewordenen Menschen einbezieht und ihm — nötigenfalls unter strengsten Anforderungen — den Weg zur Betätigung und Entwicklung seiner Persönlichkeit in der Gemeinschaft ermöglicht, wenn er sich durch sein Verbrechen nicht selbst aus ihr ausgeschlossen hat⁹.

Dementsprechend verlangt das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Interesse des wirksamen Schutzes der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder, daß der einer Straftat Schuldige festgestellt und nachdrücklich dazu angehalten wird, aus seiner Tat die Lehren für ein künftig gesellschaftlich disziplinierteres und verantwortungsbewußtes Verhalten zu ziehen, um seinen Platz als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft wieder einnehmen zu können, oder daß der Rechtsbrecher, sofern er durch sein verbrecherisches Handeln seine Gemeinsamkeit mit der sozialistischen Gesellschaft selbst verwirkt hat, von deren Leben künftighin ausgeschlossen und ferngehalten wird.

Diese spezifische soziale Funktion des Prinzips der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft findet ihre Ausprägung sowohl in der differenzierten Straftatkonzeption (§§ 1 bis 3) als auch in den Schuldgrundsätzen (§§ 4 ff.), vor allem aber im System der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers (§§ 26 ff.). Hier werden — nach allgemeinen Bestimmungen über den Aufbau des Systems strafrechtlicher Maßnahmen, über deren Verbindung mit der materiellen Verantwortlichkeit, über Maßnahmen zur Verhütung erneuter Straftaten sowie über den nachträglichen Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — im einzelnen geregelt:

- die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege und die Übertragung der Erziehung der Rechtsverletzer an gesellschaftliche Kollektive (§§ 31 bis 33)¹⁰;
- die Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel), einschließlich der Kollektiv- und Einzelbürgschaften sowie der speziellen Erziehungspflichten der Betriebe und sonstigen Einrichtungen im Zusammenhang mit solchen Strafen (§§ 34 bis 42)¹¹;
- die Freiheitsstrafe, einschließlich der bedingten Straussetzung sowie andererseits spezieller gesell-

schaftlicher und staatlicher Maßnahmen gegenüber Rückfalltätern (§§ 43 bis 52)¹²;

- die Zusatzstrafen: Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, Fahrerlaubnisentzug, Einziehung von Gegenständen, Vermögenseinziehung und Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 53 bis 62);
- die Ausweisung als Haupt- und Zusatzstrafe für Straftäter, die nicht Bürger der DDR sind und bei denen folglich nicht das Erfordernis und das Interesse ihrer Einbeziehung in die sozialistische Gesellschaft besteht (§ 63);
- die Todesstrafe als — nach der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 43 Abs. 4) — strengste Strafe gegenüber besonders schweren Verbrechen (§ 64);
- die Bemessung der Strafe (§§ 65 bis 69);
- die Verjährung der Strafverfolgung und deren Verbot für Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen (§§ 70 bis 72).

Sowohl die Grundsätze des 1. Kapitels als auch die Regelung dieser staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen — abgesehen von den schwersten, den Rechtsbrecher von der Gesellschaft ausschließenden — lassen vor allem zwei grundlegende, einander bedingende Elemente der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in unserer sozialistischen Gesellschaft deutlich hervortreten:

erstens das sich an den Rechtsbrecher richtende objektive (mit der strafrechtlichen Maßnahme rechtlich ausgedrückte) Erfordernis zur Bewährung und zur Wiedergutmachung seiner Tat gegenüber der sozialistischen Gesellschaft,

zweitens die der sozialistischen Gesellschaft ihrerseits objektiv erwachsende (ebenfalls in konkreten Organisationsformen rechtlich ausgedrückte) Verantwortung, erzieherisch auf den Gesetzesverletzer Einfluß zu nehmen, ihm den Weg zur Bewährung und Wiedergutmachung zu ermöglichen und für die systematische Ausschaltung der sozialen Ursachen und Bedingungen der Straffälligkeit von Gesellschaftsmitgliedern zu sorgen¹³.

In diesen beiden Elementen — deren jeweils spezifische Bedeutung wie zugleich wechselseitige Abhängigkeit und Durchdringung in der Praxis unserer Strafrechtspflege nicht immer richtig erkannt und mitunter durch die einseitige Orientierung auf die eine oder andere Seite außer acht gelassen wird — tritt das Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als ein spezifisches, auf die bewußte gesellschaftliche Einordnung und Einbeziehung des Rechtsverletzers sowie auf die Freisetzung aller gesellschaftlichen Kräfte gerichtetes, durch das Strafrecht in dieser Richtung gestaltetes gesellschaftliches Verhältnis zwischen der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat einerseits und dem Rechtsverletzer andererseits sinnfällig in Erscheinung¹⁴.

Das Prinzip der Bewährung des Täters und der Wiedergutmachung seiner Tat gegenüber der Gesellschaft — zu

¹² Vgl. Krutzsch in diesem Heft.

¹³ Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 41/42 und 50/51; Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches, Berlin 1964, S. 66.

¹⁴ Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 42. Jedoch muß in diesem Zusammenhang korrigierend darauf hingewiesen werden, daß es für das Wesen und die Funktionen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht der DDR unter den konkreten geschichtlichen Bedingungen der Gegenwart ebenso „typisch“ ist, daß mit ihr jene vom Leben unserer sozialistischen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, die verbrecherisch deren politische, ökonomische, soziale und menschliche Existenzgrundlagen angreifen und sich damit den Zugang zu unserer Gesellschaft selbst verwirkt haben. Das betrifft auch die entsprechende These in: Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches, a. a. O., S. 64.

⁸ Vgl. Lekschas / Loose / Benneberg, a. a. O., S. 37 ff., insbes. S. 39 ff.

⁹ Vgl. W. Ulbricht, „Sicherung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung — Hauptaufgabe der Rechtspflege“, NJ 1966 S. 382 ff.

¹⁰ Vgl. M. Benjamin in diesem Heft.

¹¹ Vgl. Dähn in diesem Heft.